

Interesse als auch im persönlichen Interesse des hiervon betroffenen Bürgers nicht verzichtet werden sollte.

Die Auffassung, daß die Normen des sozialistischen Zivilrechts ihre volle gesellschaftliche Wirkung nur dann entfalten, wenn sie mit Hilfe des Gerichts durchgesetzt werden können, ist ohnehin unhaltbar, weil sie auf einer undialektischen Gegenüberstellung von Zwang und Überzeugung bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, auf einer ungenügenden Einschätzung und Berücksichtigung der Kraft der sozialistischen Gesellschaft bei der Überwindung von Hemmnissen und Störungen des Gemeinschaftslebens beruht.

Inhalt und Umfang der Garantieansprüche des Käufers

Zeigt sich somit in der Konzeption des einheitlichen Kaufrechtsinstituts der Garantie, insbesondere in der Rolle der Garantiefristen und ihrer Dauer, in den entscheidenden Punkten eine weitgehende Übereinstimmung des Entwurfs der CSSR mit der Grundlinie der Ergebnisse der Arbeiten am Kaufrecht des künftigen ZGB der DDR, so trifft das im wesentlichen auch für die Ausgestaltung der Garantieansprüche des Käufers zu. Wie oben bereits angedeutet worden ist, müssen die Rechte aus der Garantie grundsätzlich bei der Handelsorganisation geltend gemacht werden, bei der der Käufer die Ware erworben hat. Lediglich in dem Fall, in dem in einem Garantieschein die Organisation angeführt ist, die eine Reparatur durchzuführen hat, kommt außer der Handelsorganisation ein weiterer aus der Garantie Verpflichteter in Betracht, und es geht bei dieser Organisation — wie der Entwurf ausdrücklich sagt — nur um die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur, für die sie die volle Verantwortung trägt. Das entspricht auch den Thesen zum Kaufrecht des ZGB der DDR, wengleich dort bei der Verpflichtung zur Reparatur zwischen dem Produktionsbetrieb und einer Vertragswerkstatt noch besonders unterschieden wird.

Einige bemerkenswerte Differenzen zeigen sich jedoch im Inhalt einzelner Garantieansprüche und in ihrem Verhältnis zueinander. Der Entwurf der CSSR unterscheidet danach, ob es sich um einen Mangel handelt, den man beseitigen kann oder nicht (§§ 155, 156). Im ersteren Fall besteht hiernach ein Anspruch des Bürgers auf unentgeltliche, rechtzeitige und ordnungsgemäße Beseitigung des Mangels. Dagegen soll an Stelle dieser Nachbesserung ein Umtausch der Ware nicht ohne weiteres gefordert werden können, sondern nur, wenn die Sache noch nicht benutzt worden ist. Die zur Garantieleistung verpflichtete Organisation soll stets berechtigt sein, an Stelle der Beseitigung des Mangels die Ware gegen eine einwandfreie umzutauschen.

Das uneingeschränkte Recht auf Umtausch der Ware (Ersatzlieferung) oder auf deren Rückgabe gegen Erstattung des Kaufpreises (Wandlung) soll der Bürger nach dem Entwurf der CSSR nur haben, wenn ein Mangel vorliegt, den man nicht beseitigen kann. Die gleichen Rechte sollen ihm zustehen, wenn sich ein — an sich beseitigungsfähiger — Mangel nach Vornahme einer Reparatur erneut zeigt, wenn mehrere beseitigungsfähige Mängel vorliegen oder ein Mangel in der vereinbarten oder für derartige Reparaturen allgemein festgesetzten Frist nicht beseitigt worden ist.

Bei diesen Garantieansprüchen steht damit das Nachbesserungsrecht des Käufers ganz im Vordergrund. Das setzt handelspolitisch die Einrichtung einer umfassenden Organisation zur Durchführung der garantierten Reparaturen voraus, da ja der Nachbesserungsanspruch nicht nur gegenüber Produktionsbetrieb oder Vertragswerkstatt, sondern vor allem auch gegenüber der Einzelhandelsorganisation selbst geltend gemacht

werden kann. Diese Erwägungen haben bei den bisherigen Arbeiten zum Entwurf des ZGB der DDR zur Ablehnung eines Nachbesserungsrechts des Käufers bei der — nur dem Verkäufer gegenüber bestehenden — Grundgarantie geführt; die wahlweise nebeneinander gegebenen Grundgarantieansprüche des Käufers auf Ersatzlieferung, Preisminderung oder Rückerstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Ware sollen nach unseren Vorstellungen wegfallen, wenn der Verkäufer die Nachbesserung anbietet und diese dem Käufer zumutbar ist bzw. die ordnungsgemäße Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährleistet. Während also der Entwurf der CSSR von einem Recht des Käufers auf Nachbesserung ausgeht, soll nach unseren Kaufrechtsthesen lediglich dem Verkäufer ein Nachbesserungsrecht gegeben werden; von ihm wird er Gebrauch machen, wenn er selbst über die notwendigen Reparaturkapazitäten verfügt oder sie sich durch vertragliche Bindung gesichert hat.

Es fällt ferner auf, daß der Entwurf der CSSR einen Anspruch auf Preisminderung als Garantieanspruch nicht vorsieht, obwohl eine derartige Regelung von Kundenreklamationen durchaus im gesellschaftlichen und persönlichen Interesse an einer raschen, unbürokratischen Bereinigung der Angelegenheit stehen kann; welche Rechtswirkungen die Verletzung der oben in einem anderen Zusammenhang erwähnte Bestimmung des Entwurfs nach sich zieht, wonach mangelhafte, für den vorgesehenen Zweck nicht gebrauchsfähige Waren nur zu niedrigeren Preisen verkauft werden dürfen, kann man nicht ohne weiteres übersehen.

Nicht ganz unproblematisch scheint im Entwurf der CSSR auch das Kriterium der Beseitigungsfähigkeit eines Mangels zu sein. Handelt es sich nämlich um einen Mangel in der Funktionstüchtigkeit des Kaufgegenstandes, insbesondere bei technischen Gebrauchsgütern, so wird es nur in den seltensten Fällen Mängel geben, die sich nicht beseitigen lassen, unabhängig davon, welchen finanziellen Aufwand die Reparatur erfordert. Das aber führt in den meisten Fällen des Kaufs hochwertiger Massenbedarfsgüter zunächst zum Ausschluß eines Umtauschs- oder Wandlungsrechts des Käufers, und zwar auch dann, wenn dieser infolge der Schwere der aufgetretenen Störung gar kein Interesse mehr an dem gekauften Gerät hat. Gerade bei derartigen Geräten würde die Voraussetzung für Umtausch oder Wandlung, daß die Sache noch nicht benutzt worden ist, ausscheiden, da die Mängel meist überhaupt nur nach Einschaltung der technischen Vorrichtungen bei einer längeren Benutzungsdauer erkannt werden können.

Der Entwurf der CSSR schützt den Nachbesserungsanspruch des Käufers ähnlich wie die Thesen zum ZGB der DDR, insbesondere auch dadurch, daß die Zeit von der Geltendmachung dieses Anspruchs gegenüber der zur Garantieleistung verpflichteten Organisation bis zur Durchführung der Reparatur nicht mit zur Garantiezeit gerechnet, diese vielmehr um die eingetretene Unterbrechung der Benutzung der Ware verlängert wird.

Hervorzuheben ist aus dem Entwurf das Recht des Käufers auf Aushändigung einer Bescheinigung über die Durchführung der Reparatur und über die Zeit ihrer Dauer — eine für die Sicherung der Rechte des Käufers notwendige Unterlage, die nicht nur de lege ferenda, sondern im Hinblick auf das Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 30. Januar 1958 — 2 Zz 102/57 — (NJ 1959 S. 466) über die Hemmung der Verjährung eines garantierten Nachbesserungsanspruchs für die Dauer der Reparatur bereits in unserer gegenwärtigen Einzelhandelspraxis Beachtung verdient.